



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Q4/2011

DRSC-Quartalsbericht

DSR - öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	153. / 4.2.2011 / 13:45 – 15:45 Uhr
TOP:	06 – IAS 39 replacement: Impairment
Thema:	Vorstellung der Zusatzdokumente
Dossier:	153_06a_IASB_Supplement Impairment_Overview



Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

die Anzahl der vom IASB endgültig verabschiedeten Texte ist überschaubar: das Thema *Offsetting* ist mit der Veröffentlichung neuer Fassungen von IFRS 7 *Financial Instruments: Angaben* und IAS 32 *Financial Instruments: Ausweis* abgeschlossen worden. Der Erstanwendungszeitpunkt für IFRS 9 ist vom 1. Januar 2013 auf den 1. Januar 2015 verschoben worden. Schließlich wurde mit IFRIC 20 nach einer Pause von knapp zwei Jahren eine weitere Interpretation herausgegeben.

Das Arbeitsprogramm des IASB konzentriert sich unverändert auf die Themen Finanzinstrumente, Bilanzierung von Leasingverhältnissen, Erlöserfassung und Versicherungsverträge. Für die Ertragsfassung liegt der zweite Entwurf vor, für die Leasingverhältnisse wird er im zweiten Quartal 2012 erwartet, ebenso nun auch ein weiterer Entwurf für die Ermittlung von Wertminderungen von Finanzinstrumenten. Bei den Versicherungsverträgen wurden nur ausgesuchte Themen diskutiert.

Bei der Diskussion zur Agendakonsultation des IASB ist zu einigen Fragen ein einheitliches, zu einigen ein kontroverses Meinungsbild zu Tage getreten. Die drängende Fortentwicklung des Rahmenkonzepts steht bei vielen oben in der Prioritätenliste. Maßnahmen, die Einheitlichkeit der Anwendung zu forcieren, werden nicht zuletzt von Regulatoren eingefordert oder auch ergriffen. Hier bleibt abzuwarten, wie das Ziel verfolgt werden soll, wer sich des Themas insbesondere annehmen wird und soll. Rufe, die laufenden Projekte zur Erlöserfassung und der Bilanzierung von Leasingverhältnissen einzustellen, könnten in den nächsten Monaten lauter werden. Ein weniger umfangreiches Arbeitsprogramm sollte allen Beteiligten, aber auch der Effizienz und Qualität zugute kommen.

EFRAG hat im Rahmen seiner proaktiven Aktivitäten zwei Diskussionspapiere veröffentlicht, zum einen zu *Business Combinations under Common Control*, zum anderen zu *Financial Reporting for Corporate*



Income Taxes. Beide Papiere sollen erste Grundlagen für potenzielle IASB-Projekte liefern. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung von IASB Verlautbarungen und Indossierung pendelt sich langsam bei deutlich mehr als zwölf Monaten ein. Fragen zur Anwendung des Konsolidierungspakets (IFRS 10,11 und 12, IAS 27 und 28) haben dazu geführt, dass mit dem Entwurf des *Endorsement Advice* erst frühestens acht Monate nach der Publikation durch den IASB zu rechnen ist und der Wunsch hinterlegt wurde, den Erstanwendungszeitpunkt zu verschieben. Ende Oktober hat die Europäische Kommission Vorschläge zur Überarbeitung der Bilanzrichtlinien und der Transparenzrichtlinie vorgelegt; Ende November folgten dann die Vorschläge zur Überarbeitung der Abschlussprüferrichtlinie. Welche Auswirkungen sich für das regulatorische Umfeld in Deutschland ergeben, ist zurzeit noch nicht abzusehen; der Freiraum für nationale Ausprägungen über Mitgliedsstaatenwahlrechte ist begrenzt.

Der Deutsche Standardisierungsrat hat mit der Veröffentlichung des E-DRS 27 Konzernlagebericht Mitte Dezember nach langen Diskussionen einen Entwurf zur Kommentierung vorgelegt als Ergebnis einer umfassenden Durchsicht der bestehenden Anforderungen. Dabei wurden praktische Erfahrungen und aktuelle Entwicklungen einbezogen. Wir hoffen auf zahlreiche Stellungnahmen!

Wir wünschen Ihnen nun viel Spaß beim Lesen der Ausgabe Q4/2011 des DRSC-Quartalsberichtes und ein gesundes sowie erfolgreiches Jahr 2012!

Ihre
Liesel Knorr und Rolf Ulbrich



Vorwort	2
Inhalt	3
Umsetzung der Neuordnung abgeschlossen	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC	5
a) Aktuelle Projekte	5
b) Zu kommentierende Projekte	6
c) Fortentwicklung wesentlicher Projekte	8
d) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2011	12
e) Weitere Aktivitäten	13
f) Protokolle Q4/2011	15
Aus der Arbeit anderer Organisationen	16
a) EFRAG	16
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	16
Verlautbarungen in Q4/2011 mit abgelaufener Kommentierungsfrist	18
EFRAG Endorsement Advices	20
Weitere Aktivitäten	20
b) Europäische Kommission	21
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	21
Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten	21
Endorsement	23
c) Protokolle Q4/2011	23
d) Andere Organisationen	23
Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist	23
Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten	24
Aus der Arbeit des DRSC	27
a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen	27
b) Verlautbarungen des abgelaufenen Quartals (Q4/2011)	28
Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC	28
Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist	32
c) Weitere Aktivitäten	34
d) Protokolle Q4/2011	34
Termine, Personalien & Sonstiges	35
Veranstaltungen	35
Personalien	35
Links	36
Archiv	36
Abkürzungsverzeichnis	37
Impressum	38



Umsetzung der Neuordnung abgeschlossen

DRSC wieder voll handlungsfähig

Der **Nominierungsausschuss** hat zwischen dem 1. und 15. Oktober insgesamt 25 Interviews von Bewerbern für die Mitgliedschaft im Präsidium und in den Fachausschüssen geführt. Am 21. Oktober wurde dann die Vorschlagsliste für den Verwaltungsrat einstimmig beschlossen.

Der **Verwaltungsrat** hat in seiner zweiten Sitzung am 11. November die Mitglieder des Präsidiums und der beiden Fachausschüsse gewählt (vgl. Seite 27). Zur Entwicklung der Grundsätze und Leitlinien der Arbeit des Vereins, die vom Verwaltungsrat festzulegen sind, wurde beschlossen, in einer Arbeitsgruppe eine Vorlage für die nächste Sitzung im März vorzubereiten.

Am 30. November erfolgte die **Eintragung** der Mitglieder des Präsidiums und der neu gefassten Satzung in das Vereinsregister. Am 1. Dezember haben dann Frau Knorr und Herr Dr. Ulrich ihr Amt als Vertreter des Vereins aufgenommen.

Am 2. Dezember wurde ein **Standardisierungsvertrag** zwischen dem Bundesministerium der Justiz – vertreten durch die Ministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger – sowie dem Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. – vertreten durch die Präsidentin und den Vizepräsidenten – unterzeichnet. Aus diesem Anlass erklärte die Ministerin:

„Heute ist ein guter Tag für die Rechnungslegung in Deutschland. Mit der Vertragsunterzeichnung bekennt sich die deutsche Wirtschaft zu einem privaten und unabhängigen nationalen Standardsetter. Deutschland verfügt nun wieder über eine einheitliche Stimme in der Rechnungslegung, die die gebündelten Interessen auch gegenüber dem Internationalen Standardsetter IASB in London vertreten kann.“

Die Neuaufstellung bietet gerade auch mittelständischen Unternehmen die große Chance, über ihre Verbände erheblich mehr als bisher bei der Arbeit des Standardsetters mitzuwirken. Dieses Angebot sollten alle nutzen, die ihre Interessen nicht nur national sondern auch international vertreten sehen möchten. Gerade der neu eingerichtete HGB-Ausschuss bietet dem Mittelstand eine gute Möglichkeit, sich aktiv einzubringen.“

Die im Standardisierungsvertrag aufgeführten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien setzen den Rahmen für die Facharbeit des DRSC; neu aufgenommen gegenüber dem ersten Standardisierungsvertrag aus dem Jahr 1998 wurde die auch in der Neufassung der Satzung festgeschriebene Berücksichtigung des gesamtwirtschaftlichen Interesses.

In einer **gemeinsamen Sitzung** am 19. und 20. Dezember haben die Mitglieder des Deutschen Standardisierungsrats und des Rechnungslegungs Interpretations Committees ihre Arbeit an die Mitglieder des IFRS- und des HGB-Fachausschusses übergeben. Die laufenden Projekte des IASB, der EFRAG, des DSR und des RIC sowie bisherige Arbeitsprozesse wurden vorgestellt. Erste Beschlüsse wurden zur Zusammenarbeit der beiden Fachausschüsse getroffen, insbesondere bei den Vorschlägen zur Überarbeitung der EU-Richtlinien und dem E-DRS 27 Konzernlagebericht.

Mit dieser Sitzung wurden die Mitglieder des DSR und des RIC verabschiedet: allen einen herzlichen Dank für die engagierte Mitwirkung über viele Jahre!



Aus der Arbeit des IASB und des IFRSIC

a) Aktuelle Projekte

Der [aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB](#) (Stand: 20. Dezember 2011) sieht wie folgt aus:

	2011 Q4	2012 Q1	2012 Q2	2012 Q3	2012 Q4
Agenda consultation					
Three-yearly public consultation		Feedback Statement / RT		Agenda decision	
Financial Crisis related projects					
Financial instruments (IAS 39 replacement)					
Impairment			Re-exposure		
Hedge accounting					
General hedge accounting		Review draft	Target IFRS		
Macro hedge accounting				Target ED	
Memorandum of Understanding projects					
Leases			Re-exposure		
Revenue recognition		Comment Period			
Other projects					
Insurance contracts			Review draft or revised ED		
Annual improvements 2009-2011			Target completion		
Annual improvements 2010-2012		Target ED			
Annual improvements 2011-2013				Target ED	
Amendment to IFRS 1	Comment Period				
Consolidation - Investment entities	Comment Period	RT			
Transition Guidance (Proposed amendments to IFRS 10)	Comment Period		Target IFRS		
Post-implementation reviews					
IFRS 8 Operating Segments	Initiate review		Target completion		
IFRS 3 Business Combinations			Initiate review		

Other projects

In November 2010 the IASB and FASB decided to amend the timetable for projects that are important but less urgent. The projects affected are **Financial Statement Presentation** (the replacement of IAS 1 and IAS 7), **Financial instruments with characteristics of equity, Emissions Trading Schemes, Liabilities** (IAS 37 amendments) and **Income Taxes**. The Board will review these projects as part of its agenda consultation process, at the beginning of 2012.

Conceptual Framework: The Board completed Phase A by publishing in September 2010 the *Objectives* and *Qualitative characteristics* chapters of the new Conceptual Framework. The IASB and the FASB will amend sections of their conceptual frameworks as they complete individual phases of the project. The boards have considered the comments they received on the exposure draft for Phase D *Reporting Entity*. In the light of those comments the boards have decided that they will need more time to finalise this chapter than they initially anticipated. The boards have not yet published discussion papers for Phase B *Elements* or Phase C *Measurement*. The IASB expects to recommence development of the Conceptual Framework at the beginning of 2012.

Research and other projects

In 2009 the Board published an exposure draft addressing **rate-regulated activities**. In September 2010 the Board concluded that it could not resolve the matter quickly and decided to develop an agenda proposal for consideration for its future agenda in 2011.

In October 2010 the staff presented to the Board a summary of comments received on the Discussion Paper on **extractive activities** prepared for it by national standard-setters from Australia, Canada, Norway and South Africa. The Board will use this feedback to help it assess whether to add a project to its agenda when it considers its future agenda in 2011.

Common control was added to the agenda in December 2007. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.

In October 2009 the Board stopped work on **credit risk in liability measurement** as a free-standing work stream and decided not to reach a general conclusion on credit risk at this time but instead to incorporate the topic in the conceptual framework measurement project. The Board is also considering the input received on this topic when it considers the measurement of liabilities in other topics.

In April 2009 the Board considered comments received proposed amendments to IAS 33 **Earnings per Share**. In the light of other priorities, the Board stopped work on the project. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.

Work on the **government grants** project has been deferred pending progress in the revenue recognition and emissions trading schemes projects. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.



In December 2007 the IASB decided not to add a project on **intangible assets** to its active agenda. National standard-setters are carrying out research for a possible future project. The Australian Accounting Standards Board has published a discussion paper *Initial Accounting for Internally Generated Intangible Assets*. The Board will consider whether to restart the project when it considers its future agenda in 2011.

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); **Ballot** = All Board decisions and formal voting completed; **DP** = Discussion Paper; **ED** = Exposure Draft; **IFRS** = International Financial Reporting Standard; **PS** = IFRS Practice Statement; **RT** = Roundtables; **RV** = Request for Views; **TBD** = To be determined

Eine Darstellung der wesentlichen Projekte des IASB und des IFRSIC, die von den Gremien des DRSC begleitet werden – nach einheitlicher Struktur beschrieben und mit den aktuellen Erkenntnissen zum Zeitplan versehen – finden Sie auf unserer Website unter www.drsc.de → [Infocenter](#) → [Projektübersicht](#).

b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können einen Status erreicht, in dem sie von der

Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Titel	Dokument	Kommentierungsfrist
1 Investment Entities	ED/2011/4	05.01.2012
2 Government Loans	ED/2011/5	05.01.2012
3 Revenue Recognition	ED/2011/6	13.03.2012
4 Transition Guidance in IFRS 10	ED/2011/7	21.03.2012

1 ED/2011/4 - Investment Entities

Der IASB hat am 25. August 2011 den *ED/2011/4 Investment Entities* veröffentlicht. Darin schlägt er für Investment Entities eine Ausnahme von der Konsolidierungspflicht vor. Demnach sollen beherrschte Gesellschaften stattdessen zum Fair Value bilanziert werden. Eine detaillierte Darstellung dieser Vorschläge findet sich im [DRSC-Quartalsbericht Q3/2011](#) auf S. 7. Der ED kann bis zum 5. Januar 2012 kommentiert werden.

2 ED/2011/5 - Government Loans

Der IASB hat am 20. Oktober 2011 einen Vorschlag zur Änderung des IFRS 1 veröffentlicht. Dieser bezieht sich auf die Bilanzierung eines öffentlichen Darlehens, das zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz gewährt wird und von einem IFRS-Erstanwender zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS abzubilden ist. Durch die vorgeschlagene Anpassung des IFRS 1 soll erreicht werden, dass IFRS-Erstanwender von den gleichen Erleichterungsvorschriften Gebrauch machen können, wie sie IFRS-Anwendern in Bezug auf IAS 20 gewährt werden. Stellungnahmen können bis zum 5. Januar 2012 beim IASB eingereicht werden.



3 ED/2011/6 – Revenue Recognition

IASB und FASB haben am 14. November 2011 einen überarbeiteten Standardentwurf veröffentlicht, der bis zum 13. März 2012 kommentiert werden kann.

Obwohl im Rahmen des *Due Process* die erneute Vorlage eines Entwurfs nach Überarbeitung nicht zwingend vorgesehen ist, haben sich beide Boards vor dem Hintergrund der herausgehobenen Bedeutung dieser Rechnungslegungsregeln für nahezu alle nach IFRS (bzw. US-GAAP) bilanzierenden Unternehmen zu dem erneuten Entwurf mit Möglichkeit zur Kommentierung entschlossen, nicht zuletzt um unbeabsichtigte Folgewirkungen zu vermeiden.

Die Bestimmungen des überarbeiteten Entwurfs sollen zu einheitlichen Grundsätzen der Umsatzvereinnahmung führen und sind grundsätzlich von sämtlichen Unternehmen branchenunabhängig immer dann anzuwenden, wenn vertragliche Vereinbarungen mit Kunden die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Gütern oder Dienstleistungen vorsehen. Sollte der überarbeitete Entwurf als finaler Standard verabschiedet werden, würde er die bisher geltenden Standards IAS 18, IAS 11 sowie zugehörige Interpretationen ersetzen. In den US-GAAP würden die meisten Vorschriften zur Ertragserfassung in Topic 605 der FASB Accounting Standards Codification abgelöst.

Der vorgelegte Entwurf soll die bestehenden IFRS und die US-GAAP verbessern durch:

- Bereitstellung eines robusten Rahmenkonzepts zur Behandlung unklarer Aspekte der Umsatzrealisierung;
- Beseitigung von Inkonsistenzen in den bestehenden Vorschriften;
- Verbesserung der Vergleichbarkeit zwischen Unternehmen, Branchen und Kapitalmärkten;
- Versorgung der Adressaten der Rechnungslegung mit nützlicheren Informationen in den Anhangangaben; und
- Vereinfachung der Erstellung von Abschlüssen durch Straffung des Umfangs der *accounting guidance*.

Das Grundprinzip des überarbeiteten Entwurfs besteht - unverändert zum Entwurf von Juni 2010 - darin, dass ein Unternehmen Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden dann erfasst, wenn der Übergang der Verfügungsmacht an dem versprochenen Gut bzw. der versprochenen Dienstleistung auf den Kunden stattgefunden hat. Die Höhe der Umsatzerlöse bemisst sich nach der Gegenleistung, die das Unternehmen vom Kunden erhält oder erhalten wird.

Im Vergleich zum Entwurf von Juni 2010 enthält der überarbeitete Entwurf folgende wesentliche Änderungen:

- Einführung der Regeln für die Bestimmung, wann die Übertragung von einem Gut oder einer Dienstleistung über die Zeit erfolgt;
- Vereinfachung der Bilanzierung von Garantien;
- Vereinfachung der Regeln zur Bestimmung des Transaktionspreises;
- Beschränkungen der Anwendung des *onerous test* auf Leistungsverpflichtungen, die vom Unternehmen über einen gewissen Zeitraum erbracht werden;
- Spezifizierung der Anhangangaben für die Zwischenberichterstattung.



4 ED/2011/7 - Transition Guidance in IFRS 10

Der IASB hat am 20. Dezember 2011 den Änderungsentwurf *ED/2011/7 Transition Guidance - Proposed amendments to IFRS 10* veröffentlicht. Hiermit wird vorgeschlagen, die Übergangsvorschriften zu IFRS 10 zu modifizieren. Die Modifikationen zielen darauf ab klarzustellen, wann die in IFRS 10 enthaltenen Konsolidierungsvorschriften retrospektiv anzuwenden sind. IFRS 10 wurde vom IASB im Mai 2011 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Entsprechend sollen die im Änderungsentwurf vorgeschlagenen Übergangsvorschriften ebenso am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Dieser Änderungsentwurf kann bis zum 21. März 2012 kommentiert werden.

Aktuelle Projekte der IFRS Foundation mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Titel	Dokument	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Projekte der IFRS Foundation mit der Möglichkeit zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		

Aktuelle Projekte des IFRSIC und sonstige Konsultationspapiere mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Titel	Dokument	Kommentierungsfrist
Derzeit liegen keine Projekte des IFRSIC und sonstigen Konsultationspapiere zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit vor.		

c) Fortentwicklung der wesentlichen Projekte

Nachfolgend werden die Fortschritte der folgenden Kernprojekte aus dem IASB-Arbeitsprogramm, die während des 4. Quartals erreicht wurden, dargestellt:

- IASB-Projekt: Finanzinstrumente (IAS 39-Ablösung)
 - IASB-Projekt: Versicherungsverträge
 - IASB-Projekt: Leasingverträge
- Eine Darstellung sonstiger zentraler Überlegungen der einzelnen Projekte finden Sie im [DRSC-Quartalsbericht Q3/2011](#).

IASB-Projekt: Finanzinstrumente (IAS 39-Ablösung)

Phase 1: Kategorisierung und Bewertung

Der IASB hat im November 2011 die Änderung des Erstanwendungszeitpunkts von IFRS 9 (nunmehr 1. Januar 2015) beschlossen und am 16. Dezember 2011 eine entsprechende Standardänderung veröffentlicht. Zugleich wurde die Erleichterung geschaffen, dass bei Erstanwendung die Vergleichsperiode nicht anzupassen ist. Gleichwohl bleibt es bei einer (begrenzt) retrospektiven Anwendung. Als Ersatz ist eine Überleitungsrechnung von IAS 39 auf IFRS 9 auf den Umstelungszeitpunkt zu erstellen und zu veröffentlichen.



Des Weiteren hat der IASB im November 2011 eine bemerkenswerte Entscheidung getroffen: Der bestehende IFRS 9, also die Vorschriften zur Kategorisierung und Bewertung, soll in wenigen ausgewählten Punkten einer Revision und ggf. Anpassung unterzogen werden. Der vorrangige Grund ist, dass IFRS 9 und der noch in Arbeit befindliche neue IFRS zu Versicherungsverträgen in Zusammenhang stehen, jedoch bewertungsbedingte *accounting mismatches* erzeugen, die es zu beseitigen gilt. Jedoch wurde betont, dass die Kategorisierung nach IFRS 9 nicht grundsätzlich geändert wird. Auch wurde bekundet, dass Konvergenz mit den korrespondierenden US-GAAP-Vorschriften – die kurz vor einem Re-Exposure stehen und damit ebenfalls unvollendet sind – nicht Auslöser dieser potenziellen IFRS 9-Anpassung ist. Als potenzielle Anpassungssachverhalte wurden bislang die Konkretisierung des Cashflow-Kriteriums für die AC-Kategorie, das eventuelle Splitting von Embeddeds auf der Aktivseite sowie die Zulässigkeit einiger Schuldinstrumente für die FV-OCI-Kategorie benannt. Ob und wann dies tatsächlich realisiert wird, ist noch offen.

Phase 2: Wertminderung

Die Erörterungen zum richtigen Impairmentmodell wurden fortgeführt, aber noch nicht vollendet. Zuletzt haben sich IASB und FASB diesbezüglich aber wieder auf eine gemeinsame Richtung geeinigt, der zufolge die Ermittlung von Impairments in mehrere Cluster (sog. *buckets*) getrennt und nach der Kreditqualität differenziert bestimmt werden soll. Gleichwohl hat es im Fortgang dieser Erörterungen immer wieder Richtungswechsel gegeben, so dass derzeit für ein Re-Exposure – das explizit bevorsteht – noch einige Unklarheiten bezüglich der inhaltlichen Details des Modells bestehen.

Zuletzt hatte der IASB vorläufig festgelegt, dass das Impairment im Bucket 1 der 12-Monats-Verlusterwartung entsprechen soll, dass ein Transfer ins Bucket 2 ab einem bestimmten Level der Ausfallwahrscheinlichkeit (nicht der Ausfallhöhe) vorzunehmen ist, und dass Bucket 2 und Bucket 3 bei identischer Berechnung der Impairmenthöhe danach differenziert werden sollen, ob die Kreditverschlechterung auf kollektiver (Bucket 2) oder auf individueller Ebene (Bucket 3) festgestellt wird. Weitere Details sollen im Verlauf des 1. Halbjahrs 2012 besprochen werden.

Phase 3: Hedge Accounting

Der IASB hat seine Erörterungen zum allgemeinen Hedge Accounting-Modell vollendet. Wie im 3. Quartal 2011 schon angekündigt, werden die künftigen Vorschläge, welche IFRS 9 ergänzen werden, als „Review Draft“ veröffentlicht. Dies ist nunmehr für Januar 2012 vorgesehen. Dieses Dokument hat zwar keinen Kommentierungscharakter – ist weder mit Fragen noch einer Frist versehen –, soll aber die allgemeine Öffentlichkeit in einen diesmal breiter angelegten „Review-Prozess“ einbeziehen. Vor diesem Hintergrund wurde zugesagt, dass die endgültige IFRS 9-Ergänzung zum Hedge Accounting frühestens 90 Tage nach Veröffentlichung dieses „Review Draft“ verabschiedet werden soll. Somit besteht die Gelegenheit für alle, die erwarteten Neuregelungen nochmals einer intensiven Analyse (und ggf. Kommentierung) zu unterziehen. Die Diskussion sowie potenzielle ergänzende Vorschläge zum Spezialfall dynamischer Absicherungen (sog. Makro Hedge Accounting) werden nun im Nachgang zur Phase 3 als ein eigenständiger Projektabschnitt – hier als Phase 5 dargestellt – erarbeitet.



Phase 4: Saldierung von Vermögenswerten und Schulden (Offsetting)

Wie bereits im 3. Quartal 2011 beschlossen, hat der IASB die Saldierungsvorschriften des IAS 32 im Grundsatz unverändert gelassen und endgültig von einer Neuregelung und somit von einer Angleichung an US-GAAP Abstand genommen. Es wurden lediglich einige Klarstellungen erarbeitet und zusätzliche Anhangangaben – diese wiederum in Übereinstimmung mit dem FASB – festgelegt. Diese Klarstellungen sowie Zusatzangaben wurden am 16. Dezember 2011 in Form einer Änderung zu IAS 32 und IFRS 7 verabschiedet und veröffentlicht. Zu den Details siehe S. 12 f. in diesem Bericht.

Phase 5: Makro Hedge Accounting

Trotz weiterer Sitzungen zu diesem Thema haben sich im Vergleich zur Darstellung im [DRSC-Quartalsbericht Q3/2011](#), S. 10, wenige konkrete Überlegungen ergeben. Bislang erörtert der IASB ein mögliches Modell beispielhaft anhand einer banktypischen Steuerung von Zinsrisiken. Dabei wird aber betont, dass dies nur der Ausgangspunkt ist und ein für alle Risiken und alle Branchen geltendes Modell geschaffen werden soll. Immerhin hat der IASB bis dato 11 explizite Schritte aufgelistet, die für ein mögliches Makrohedging-Modell zu erörtern sind. Deren Diskussion wird mindestens das 1. Halbjahr 2012 andauern; die Veröffentlichung eines ED ist nun für das 3. Quartal 2012 vorgesehen.

IASB-Projekt: Versicherungsverträge

In den drei Sitzungen des 4. Quartals 2011 hat der IASB gemeinsam mit dem FASB folgende ausgewählten Aspekte des Versicherungsprojekts erörtert:

- Anwendungsbereich – Dienstleistungsverträge mit fester Gebühr sind bei Erfüllung bestimmter Kriterien vom Anwendungsbereich ausgeschlossen.
- Ausweis - OCI: Übereinkunft zu Ausweisfragen, insb. dass Margen für Posten, die nach dem sog. *Building Blocks Approach* und solche die nach dem sog. *Premium Allocation Approach* bilanziert werden, getrennt auszuweisen sind.
- Ausweis - Bilanz: Übereinkunft über den getrennten Ausweis bestimmter Komponenten entweder in der Bilanz oder im Anhang.
- Überschussbeteiligte Verträge: Einigung zwischen FASB und IASB, so dass nun einheitlich der Wert der Verbindlichkeit die Performance der zugrundeliegenden Vermögenswerte widerspiegelt.
- Eingebettete Wahlrechte und Garantien: keine getrennte Bilanzierung/Bewertung dieser Bestandteile eines Vertrags.
- Aufschlüsselung expliziter Salden: Hier konnten keine Entscheidungen getroffen werden.

Zudem wurde im November eine sog. *educational session* zum Thema Residualmargen abgehalten. Der aktuelle Diskussionsstand im Vergleich zu den Vorschlägen des ED/2010/8 ist in einem [IASB-Dokument](#) anschaulich gegenüber gestellt.

Derzeit ist weiterhin offen, ob - nunmehr vorgesehen für das 2. Quartal 2012 - die geänderten Vorschläge als Re-Exposure oder lediglich als Review Draft veröffentlicht werden.



IASB-Projekt: Leasingverträge

Im 4. Quartal 2011 haben beide Boards ihre Erörterungen zum gemeinsamen Projekt „Leasingverträge“ weitgehend abgeschlossen und die folgenden wesentlichen Beschlüsse – jeweils vorläufig – gefasst.

Hinsichtlich des *receivable and residual approach* (RARA) wurde die zunächst vorgesehene Differenzierung bei der Gewinnrealisierung zu Beginn des Leasingverhältnisses aufgegeben. Die Gewinnrealisierung hat nunmehr grundsätzlich zu erfolgen; das *reasonably assured*-Kriterium, demzufolge eine Gewinnrealisierung nur dann zulässig sein sollte, wenn der Gewinn ausreichend sicher (*reasonably assured*) ist, wurde aufgegeben.

In Bezug auf die Leasinggeberbilanzierung wurde weiter beschlossen, dass als Finanzinvestition gehaltene Immobilien nicht nach dem RARA bilanziell abzubilden sind. Vielmehr ist in diesen Fällen der Leasinggegenstand weiterhin durch den Leasinggeber zu erfassen, und die Leasingraten sind über die Vertragslaufzeit zu vereinnahmen. Sofern Raten (teilweise) als variable Leasingvergütungen vereinbart sind und im Rahmen der Zugangsbewertung der Leasingforderung unberücksichtigt zu bleiben hatten, ist das *residual asset* in Folgeperioden aufwandswirksam anzupassen, wenn Leasingraten inklusive erwarteter Raten für variable Vergütungsbestandteile berechnet werden, soweit diese variablen Vergütungsbestandteile erfolgswirksam erfasst werden.

Leasingforderungen, die zur Veräußerung gehalten werden, sind nicht zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Schließlich haben beide Boards verschiedene weitere Festlegungen in Bezug auf Ausweis-, Angabe- und Übergangsvorschriften sowie zu *Sale-and-lease-back*-Transaktionen, zur erstmaligen Anwendung und zu Auswirkungen auf andere IFRS getroffen.

Vergleichsweise frühzeitig im Verlauf des *Due Process* hatten die Boards im Juli 2011 beschlossen, den ED in überarbeiteter Form nochmals mit der Möglichkeit zur Kommentierung vorzulegen (Re-Exposure). Derzeit ist davon auszugehen, dass der überarbeitete Entwurf im 2. Quartal 2012 veröffentlicht wird.



d) Verabschiedete Vorschriften in Q4/2011

Nachfolgend werden die im 4. Quartal verabschiedeten Vorschriften dargestellt:

1. IFRIC 20 *Stripping Costs*
2. IFRS 9 Amendment - *Mandatory Effective Date*
3. IAS 32 / IFRS 7 Amendments - *Offsetting*

IFRIC 20 Stripping Costs

Der IASB hat am 19. Oktober 2011 die Interpretation IFRIC 20 *Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine* veröffentlicht. Diese regelt die Bilanzierung von Abraumbeseitigungskosten im Rahmen der sogenannten Produktionsphase im Tagebergbau. Die Interpretation stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ein Vermögenswert für entsprechende Abraumbeseitigungsmaßnahmen anzusetzen ist, und, wie die Bewertung beim Zugang und in Folgeperioden zu erfolgen hat. Die Regelungen der Interpretation sind erstmals für am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden, wobei eine freiwillig frühere Anwendung (vorbehaltlich der Übernahme der Interpretation in EU-Recht) möglich ist.

IFRS 9 Amendment - Mandatory Effective Date

Am 16. Dezember 2011 hat der IASB eine Änderung zu IFRS 9 veröffentlicht. Darin wurde festgelegt, dass IFRS 9 erst für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2015 verpflichtend anzuwenden ist. Eine frühere Anwendung ist zulässig. Hintergrund ist, dass die Phasen 2 und 3 (Wertminderung und Hedge Accounting) dieses Projekts später abgeschlossen werden als ursprünglich geplant, eine zeitgleiche Anwendung aller Vorschriften aber weiterhin gewährleistet werden soll. Zugleich wird erleichternd eingeräumt, dass auf eine Anpassung der Vergleichszahlen im Erstanwendungsjahr verzichtet werden darf, stattdessen aber eine Überleitungsrechnung für den Tag der Umstellung darzustellen ist. Bei Erstanwendung vor dem 1. Januar 2012 kann sogar darauf verzichtet werden; bei Erstanwendung im Jahr 2012 ist entweder die Überleitungsrechnung zu erstellen oder die Vergleichsperiode auf IFRS 9 anzupassen. Jedenfalls ist IFRS 9 (begrenzt) retroaktiv anzuwenden, was insbesondere Auswirkungen auf einige Wertansätze am Erstanwendungstag hat. Es ist anzumerken, dass weiterhin IFRS 9 sowohl in der Fassung von 2009 (nur Finanzaktiva) als auch in der Fassung von 2010 (Ergänzung um Finanzpassiva) angewendet werden darf. Das EU-Endorsement von IFRS 9 steht nach wie vor aus.

IAS 32 / IFRS 7 Amendments - Offsetting

Am 16. Dezember 2011 hat der IASB Ergänzungen zu IAS 32 und IFRS 7 veröffentlicht. Hiermit stellt der IASB einige Details in Bezug auf die Saldierung von Finanzaktiva mit -passiva klar und fordert diesbezügliche ergänzende Zusatzangaben. Der IASB beabsichtigt hiermit keine Änderung des bestehenden Saldierungsprinzips in IAS 32. Aufgrund der Klarstellung der Kriterien „zeitgleiches



Settlement“ und „jederzeitiges Recht zur Aufrechnung“ könnte sich im Einzelfall eine Änderung der Bilanzierungspraxis ergeben, falls IAS 32 bislang unterschiedlich ausgelegt wurde. Als ergänzende Pflichtangabe sind künftig tabellarisch Brutto- und Nettobeträge aus der bilanziellen Saldierung sowie Beträge für eventuell bestehende Saldierungsrechte, die allerdings nicht den bilanziellen Saldierungskriterien genügen, anzugeben. Die Ergänzungen sind erstmals für Zwischenperioden und Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2013 (Anhangangaben) bzw. 2014 (Klarstellungen) verpflichtend und rückwirkend anzuwenden.

e) Weitere Aktivitäten

Neuer Vorsitzender der Treuhänder der IFRS Foundation

Am 12. Dezember 2011 wurde bekannt, dass Michel Prada zum Vorsitzenden der Treuhänder der IFRS Foundation berufen wurde. Er wird diese Funktion ab 1. Januar 2012 für drei Jahre übernehmen und folgt damit dem im Dezember 2010 verstorbenen bisherigen Vorsitzenden Tommaso Padoa-Schioppa.

Zudem hat der Monitoring Board am 8. November 2011 verkündet, dass drei Treuhänder, deren Verträge auslaufen, wiederberufen wurden. Clemens Börsig (für Europa), Robert Glauber (für Nordamerika) sowie Noriaki Shimazaki (für Asien-Ozeanien) bleiben somit dem Kreis der Treuhänder für weitere drei Jahre erhalten.

IASB veröffentlicht aktualisierten Bericht an die G20

Am 9. November 2011 hat der IASB einen aktualisierten [Fortschrittsbericht](#) an die Regierungschefs und Finanzminister der G20-Länder adressiert. Er berichtet darin, welche wesentlichen Aktivitäten in den vergangenen Monaten durchgeführt bzw. abgeschlossen wurden, zu denen die G20 in ihrem Bericht von 2009 geraten hatten. Der IASB hebt folgende Ergebnisse seiner Tätigkeit hervor:

- Vollendung der Überarbeitung von Vorschriften zu außerbilanziellen Transaktionen (IFRS 10-12 sowie geänderter IFRS 7),
- Vollendung der Neuregelungen zur Fair Value-Bewertung (IFRS 13),
- Vollendung der Phase 1 (Ansatz und Bewertung) im Finanzinstrumente-Projekt (IFRS 9),
- Abschluss des Großteils aller sog. MoU-Projekte,

- wesentliche Verbesserung der Aktivitäten des IASB zum Austausch mit der Öffentlichkeit.

Bereits seit 2008, als das Financial Stability Forum erstmals einen Empfehlungsbericht veröffentlichte, sind umfassende Anregungen oder Forderungen in Richtung der Standardsetter IASB und FASB formuliert worden. Beide Boards hatten mit der Einberufung von Expertengruppen (EAP und FCAG) und der entsprechenden Priorisierung ihrer Projekte darauf unmittelbar reagiert. Zudem berichten diese Gremien sowie IASB und FASB selbst in regelmäßigen Abständen an die G20 über den Fortschritt bei den Projekten. Zuletzt hatten IASB und FASB im Juni 2010 einen Fortschrittsbericht an die G20 übermittelt.



SME Implementation Group: Neue Frage/Antwort-Dokumente

Die Arbeitsgruppe zur Einführung des IFRS für KMU (*SME Implementation Group*, SMEIG) hat am 21. November 2011 erneut [Frage/Antwort-Dokumente](#) im Rahmen der Einführung des IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS für KMU) veröffentlicht. Diese können bis zum 31. Januar 2012 kommentiert werden. Folgende Themen werden in den beiden Dokumenten adressiert:

- Frage, ob ein Unternehmen wahlweise IFRS 9 anwenden darf;
- Frage, ob bei Verkauf eines Tochterun-

ternehmens das Recycling kumulierter Fremdwährungsdifferenzen zulässig oder verboten ist.

Zwischen Februar und September 2011 hatte die SMEIG bereits neun vergleichbare Frage/Antwort-Entwurfsskizzen herausgegeben, von denen bislang drei finalisiert und im Juni bzw. Dezember 2011 veröffentlicht wurden. Diese sind als unverbindliche Leitlinien anzusehen. Bei den übrigen steht die Finalisierung derzeit noch aus.

Nationale Standardsetter 2012 wieder Mitglied im IFRSAC

Die vier europäischen Standardsetter Deutschlands, Frankreich, Großbritanniens und Italiens sind im Jahr 2012 wieder Mitglied im IFRSAC. Wie bereits in früheren Jahren teilen sich diese vier

Organisationen einen Sitz und nehmen nach dem Rotationsprinzip somit gemeinschaftlich an den IFRSAC-Aktivitäten teil. Die Mitgliedschaft wurde auf zunächst ein Jahr festgelegt.

DPOC konkretisiert Überwachung des IASB-Due Process

Das *Due Process Oversight Committee* (DPOC) wurde 2006 von den Treuhändern der IFRS-Stiftung als Unterkomitee gegründet und ist dafür zuständig, den *Due Process* der Standardsetzung des IASB zu beaufsichtigen. Am 10. November hat das DPOC einen Entwurf für ein Protokoll veröffentlicht, mit welchem die wichtigen Schritte des *Due Process* überprüft bzw. dokumentiert werden sollen. Der DPOC-Vorschlag bietet eine detaillierte Darstellung dessen, was im IASB-Handbuch über den *Due Process* grundsätzlich verankert, jedoch nicht in dieser Detailtiefe enthalten ist. So werden insb. folgende sechs Phasen des *Due Process* fixiert:

1. Agenda Setting
2. Project planning
3. Preparation DP
4. Preparation ED
5. Final IFRS
6. Post-implementation review

Des Weiteren wird es Treffen des DPOC mit dem IASB, IFRSIC und IFRSAC geben, um die wirksame Einhaltung des *Due Process* sicherzustellen. Ein finaler Entwurf dieses Protokolls mit Möglichkeit zur Kommentierung wird 2012 veröffentlicht.



f) Protokolle Q4/2011

<i>Sitzungen</i>	IASB	IFRSIC	IFRSAC
Oktober	IASB Update	-	-
November	IASB Update (Zusatzsitzung 1. November 2011) IASB Update (Zusatzsitzung 7. November 2011)	IFRIC Update	-
Dezember	IASB Update	-	-



Aus der Arbeit anderer Organisationen

a) EFRAG

Eine Darstellung der Organisationsstruktur und der Aufgaben der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) finden Sie im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2008](#), S. 23 sowie in dem [Bericht](#) zur Umstruk-

turierung der EFRAG „Strengthening the European Contribution to the International Standard Setting Process – Final Report on Enhancement of EFRAG“.

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit ausstehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

Aktuelle effect studies¹ im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG, Discussion Paper der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG (Proactive Accounting Activities in Europe) sowie Draft Comment letters und sonstige Entwürfe der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 Accounting for Business Combinations under Common Control	Discussion Paper	30.04.2012
2 IFRS 1 Severe Hyperinflation	Draft Endorsement Advice	08.01.2012
3 Income Tax	Discussion Paper	29.06.2012

1 DP Accounting for Business Combinations under Common Control

EFRAG und der italienische Standardsetter Organismo Italiano di Contabilità haben im Oktober 2011 das Diskussionspapier *Accounting for Business Combinations under Common Control* veröffentlicht. Die IFRS enthalten bisher keine Vorschriften zur Bilanzierung von *common-control*-Transaktionen. Mit dem Ziel, die Diskussion beim IASB zu fördern und zum Inhalt eines zukünftigen IFRS für *common-control*-Transaktionen beizutragen, setzt sich das Diskussionspapier mit der zweckmäßigen bilanziellen Abbildung solcher Transaktionen auseinander. Das Diskussionspapier folgt hierbei der Logik von IAS 8, d.h. die Analyse stellt auf bestehende Vorschriften (hier IFRS 3), auf das Rahmenkonzept der IFRS sowie auf sonstige Rechnungslegungsverlautbarungen ab. Drei unterschiedliche Positionen werden aufgezeigt:

- Position 1: Eine sinnvolle Analogie zu IFRS 3 kann hergestellt werden. Entsprechend kann IFRS 3 sinngemäß angewendet werden.
- Position 2: IFRS 3 kann nicht angewendet werden. Stattdessen sind im Zuge der Einbringung oder Verschmelzung die übernommenen Vermögenswerte, Schulden und Eventualschulden mit den Konzernbuchwerten des Mutterunternehmens zu bewerten (*Predecessor Accounting*) oder beide beteiligten Unternehmen vollständig neu zu bewerten (*Fresh Start Accounting*).

¹ Hinweis: Im Rahmen der veröffentlichten *effect studies* ist regelmäßig auch eine erste Einschätzung der EFRAG bezüglich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der jeweiligen Vorschrift (*Draft Endorsement Advice*, DEA) an die Europäische Kommission enthalten. Die separate Veröffentlichung eines DEA durch die EFRAG für die entsprechende IASB-Verlautbarung entfällt damit in der Regel.



- Position 3: Die Bilanzierung soll sich danach richten, welche Auswirkungen die Transaktion auf die Entscheidungen der Informationsadressaten hat und stimmt entweder mit Position 1 oder 2 überein.

Das Diskussionspapier präferiert keine der drei Positionen, sondern stellt vielmehr die verschiedenen denkbaren Arten der bilanziellen Abbildung gegenüber. Hierbei umfasst das Diskussionspapier Erörterungen zu Erstanatz und -bewertung im Konzernabschluss des Erwerbers. Unberücksichtigt bleiben bislang Folgebewertung sowie Einzelabschlüsse und Anhangangaben.

Die interessierte Öffentlichkeit kann bis zum 30. April 2012 zu dem Papier Stellung nehmen.

2 DEA/ES zu IFRS 1 Severe Hyperinflation

Am 8. Dezember 2011 hat EFRAG einen Draft Endorsement Advice inkl. Effect Study zu den vom IASB im Dezember 2010 verabschiedeten IFRS 1-Änderungen veröffentlicht. Diese sehen vor, dass Unternehmen nach Ende einer Hochinflationsphase bei Wiederanwendung aller IFRS eine Ausnahmeregelung bei der Bewertung von Aktiva und Passiva anwenden können und somit nicht als Erstanwender gelten. Des Weiteren werden Verweise auf den Umstellungszeitpunkt „1. Januar 2004“ durch Verweise auf den „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“ ersetzt.

EFRAG kommt zu dem vorläufigen Schluss, dass diese Änderungen unter Kosten-Nutzen-Aspekten für die Unternehmen vorteilhaft und auch im europäischen Interesse sind. Folglich kann nach EFRAG's Einschätzung ein Endorsement empfohlen werden. Zwecks abschließender Beurteilung bittet EFRAG um Rückmeldungen zu dieser Effect Study bis 8. Januar 2012.

3 DP Improving the Financial Reporting of Income Tax

EFRAG und der Accounting Standards Board (UK ASB) haben am 22. Dezember 2011 das Diskussionspapier *Improving the Financial Reporting of Income Tax* veröffentlicht. Ertragsteuern sind ein wichtiger Posten in den Abschlüssen von den meisten Unternehmen. Eine transparente und vollständige Darstellung dieses Postens ist jedoch kompliziert, weil die Steuereffekte, die aus Transaktionen resultieren, nicht immer in derselben Periode anfallen, in der die Transaktionen durchgeführt werden. Anforderungen für die Bilanzierung von Ertragsteuern sind in IAS 12 geregelt. Einige Adressaten der Rechnungslegung vertraten die Auffassung, dass die Informationen, die in den Anhangangaben der Jahresabschlüsse enthalten sind, schwer verständlich und somit nur begrenzt nützlich sind. Ferner sind einige Ersteller von Jahresabschlüssen der Meinung, dass der aktuelle IAS 12 schwierig anzuwenden ist.

Das Diskussionspapier beschäftigt sich im ersten Teil mit der Identifizierung von Informationsanforderungen der Adressaten der Rechnungslegung und möglichen Verbesserungen des aktuellen IAS 12. Der zweite Teil erörtert vier verschiedene



Andere Organisationen

Ansätze zur Bilanzierung von Ertragsteuern, die mögliche Alternativen zum aktuell geltenden temporary-Ansatz in IAS 12 darstellen und eine Basis für einen neuen Standard zur Bilanzierung von Ertragsteuern bilden könnten. EFRAG stellt hierzu auch eine [Kurzpräsentation](#) zur Verfügung.

Die interessierte Öffentlichkeit kann bis 29. Juni 2012 zum Diskussionspapier Stellung nehmen.

Verlautbarungen in Q4/2011 mit abgelaufener Kommentierungsfrist

Nachfolgend werden die Verlautbarungen der EFRAG, deren Veröffentlichung und Kommentierungsfrist im 4. Quartal 2011 liegen, dargestellt.

Effect studies² im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
1 ES zu IFRIC 20 Stripping Costs	Draft Endorsement Advice	09.12.2011
2 ES zu IFRS 13 Fair Value Measurement	Draft Endorsement Advice	18.12.2011
3 ES zu den Änderungen zu IAS 12	Draft Endorsement Advice	18.12.2011

1 ES zu IFRIC 20 Stripping Costs

EFRAG hat am 9. November 2011 eine erste Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Interpretation IFRIC 20 *Stripping Costs in the Production Phase of a Surface Mine* infolge der Übernahme in europäisches Recht verbunden wären, veröffentlicht. EFRAG kommt darin zum vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Änderungen resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt. Weiterhin wird von EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung geäußert, dass die Interpretation die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht erfüllt und daher der EU-Kommission die Übernahme empfohlen werden sollte.

Zwecks abschließender Beurteilung der Kosten und Nutzen, die mit der Übernahme der Änderungen in europäisches Recht verbunden wären, sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung der Interpretation hat EFRAG bis zum 9. Dezember 2011 um Stellungnahmen gebeten, d.h. um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen.

² Hinweis: Im Rahmen der veröffentlichten *effect studies* ist regelmäßig auch eine erste Einschätzung der EFRAG bezüglich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der jeweiligen Vorschrift (*Draft Endorsement Advice*, DEA) an die Europäische Kommission enthalten. Die separate Veröffentlichung eines DEA durch die EFRAG für die entsprechende IASB-Verlautbarung entfällt damit in der Regel.



2 ES zu IFRS 13 Fair Value Measurement

EFRAG hat am 18. November 2011 einen Draft Endorsement Advice zu IFRS 13, der vom IASB im Mai 2011 verabschiedet wurde, veröffentlicht. Zugleich wurden zwecks abschließender Beurteilung Fragen im Rahmen einer Effect Study gestellt, deren Beantwortung bis zum 18. Dezember 2011 möglich war.

EFRAG kam nach vorläufiger Beurteilung zu dem Schluss, dass IFRS 13 die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht erfüllt. EFRAG stellt zugleich die Vermutung auf, dass der Nutzen die Kosten überwiegt. Somit steht aus EFRAG-Sicht dem Endorsement nichts im Wege.

3 ES zu den Änderungen zu IAS 12

EFRAG hat am 18. November 2011 einen Draft Endorsement Advice zur im September 2010 vom IASB überarbeiteten Version von IAS 12 Income Taxes (2010) veröffentlicht und zwecks abschließender Beurteilung um Beantwortung der in der Effect Study enthaltenen Fragen bis zum 18. Dezember 2011 gebeten.

EFRAG hat eine vorläufige Beurteilung des IAS 12 (2010) hinsichtlich der Konformität mit den EU-Übernahmekriterien vorgenommen und erachtet diese als erfüllt. Ferner hat EFRAG eine Einschätzung der mit einer Implementierung der Änderungen an IAS 12 verbundenen Kosten und Nutzen vorgenommen und ist der vorläufigen Ansicht, dass der Nutzen die Kosten überwiegt.

Draft Comment Letter der EFRAG:

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
ED/2011/5 Government Loans	Draft Comment Letter	27.12.2011

DCL zum ED/2011/5 Government Loans

EFRAG veröffentlichte am 18. November 2011 einen Draft Comment Letter zum ED/2011/5 *Government Loans*. Wengleich EFRAG den Vorschlägen des IASB grundsätzlich zustimmt, so wird in dem DCL gleichwohl darauf hingewiesen, dass der Anwendungsbereich der vorgestellten Übergangserleichterung auf solche Unternehmen beschränkt werden sollte, die für öffentliche Darlehen, die zu einem unter dem Marktzins liegenden Zinssatz gewährt wurden, gemäß den vor Übergang auf die IFRS angewendeten Rechnungslegungsregeln als Schulden erfasst wurden. Darüber hinaus regt EFRAG an, in den *Basis for Conclusions* zu IFRS 1 zu erläutern, warum die rückwirkende Anwendung der Regelungen des IAS 20 in einigen Fällen erlaubt bleibt. Der Stellungnahmeentwurf konnte bis zum 27. Dezember 2011 kommentiert werden.



EFRAG Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat EFRAG gegenüber der Europäischen Kommission zwei Endorsement Advices abgegeben, und zwar zum:

- Amendment to IAS 19 *Employee Benefits* und

- Amendment to IAS 1 - *Presentation of Items of Other Comprehensive Income* und darin jeweils die Übernahme empfohlen.

Weitere Aktivitäten

10-jähriges Jubiläum von EFRAG

Am 13. Oktober 2011 beging EFRAG feierlich ihr 10-jähriges Jubiläum. Etwa 150 Gäste konnten in Brüssel bei einem Festakt verschiedene Reden und Vorträge verdienter Personen aus dem Fachgebiet der (internationalen) Rechnungslegung verfolgen, in denen über Gründung, die Entwicklung und bisherige Arbeit von EFRAG sowie deren Zukunft referiert wurde. Dabei wurde insb. die Etablierung einer inzwischen stark gewachsenen Organisation

in sehr kurzer Zeit unterstrichen. EFRAG komme eine gewisse europäische Vorreiterrolle zu, was andere Regionen nunmehr in ähnlicher Form nachvollziehen. EFRAG sieht seine Rolle in der Bündelung einer europäischen Stimme, die immerhin 27 Mitgliedstaaten abzudecken und nach Möglichkeit zu vereinen sucht. Nicht zuletzt wird auch auf die Rolle von EFRAG im Rahmen des EU-Indossierungsprozesses verwiesen.

Outreaches zur Agenda-Konsultation 2011

In den Monaten Oktober/November 2011 hat EFRAG in diversen europäischen Ländern zahlreiche sog. Outreach-Veranstaltungen zur IASB-Agenda-Konsultation durchgeführt. Hiermit holt EFRAG umfassende Meinungen und Sichtweisen zahlreicher europäischer Unternehmen und Organisationen ein, um auf dieser Basis ihre Meinung zu bilden und entsprechend

Stellung zu nehmen. Zudem hat am 25. November 2011 in Brüssel eine Anhörung zum selben Thema stattgefunden, zu der die EU-Kommission und EFRAG gemeinsam eingeladen hatten. EFRAG hat ihre Stellungnahme zur Agenda-Konsultation schließlich am 5. Dezember 2011 beim IASB eingereicht.

Sitzung des EFRAG Supervisory Board

Der EFRAG Supervisory Board hat am 24. November 2011 in Brüssel getagt. Das

dazugehörige Sitzungsprotokoll finden Sie [hier](#).

Governance-Review und das Governance and Nominating Committee von EFRAG

Als im Jahr 2008 eine Umstrukturierung bei EFRAG stattfand (vgl. [DRSC-Quartalsbericht 4/2008](#), S. 23), wurde ein Review dieser Umstrukturierung nach etwa zwei Jahren festgelegt. Dieser soll eine Überprüfung der Arbeit und Wirksamkeit der EFRAG-Gremien sowie der Zusammenarbeit von EFRAG mit nationalen Standardsetzern umfassen. Dieser Re-

view wird die Öffentlichkeit einbeziehen und soll laut EFRAG mit Veröffentlichung eines Konsultationsdokuments im April 2012 starten. Dieses wird bis 31. Juli 2012 zur Kommentierung stehen.

Im Rahmen dieser Umstrukturierung 2008 wurde das *Governance and Nominating Committee* gegründet. Die sieben Mit-



glieder - vier davon aus Mitgliedsorganisationen, drei aus den *National Funding Mechanisms* - wurden für 3 Jahre berufen. In einem Treffen der Mitgliedsorganisationen am 24. November 2011 und der *National Funding Mechanisms* am 28. November 2011 wurde jeweils die Folgenominierung thematisiert. Am 15. Dezember 2011

schließlich tagte die Generalversammlung der EFRAG und hat vier Mitglieder des *Governance and Nominating Committee* wiederberufen, und drei neu bestellt. Der Vorsitzende des EFRAG Supervisory Board behält den (stimmrechtslosen) Vorsitz im *Governance and Nominating Committee* inne.

b) Europäische Kommission

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Thema	Dokument	Kommentierungsfrist
Die Europäische Kommission hat im abgelaufenen Quartal keine Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist veröffentlicht.		

Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten

Überarbeitung der 4./7. EU-Richtlinie

Am 25. Oktober 2011 hat die Europäische Kommission einen [Vorschlag](#) zur Überarbeitung der 4. und 7. EU-Bilanzrichtlinien (78/660/EWG und 83/349/EWG) vorgelegt. Eine verpflichtende Einführung von IFRS für KMU in Europa wird im Rahmen des Richtlinienvorschlags nicht angestrebt. Die Unterschiede zwischen IFRS für KMU und den gültigen Bilanzrichtlinien werden durch die neue Bilanzrichtlinie zwar verringert, jedoch nicht behoben.

Hauptziele des Kommissionsvorschlags sind die Reduktion der Kosten der Berichterstattung, vor allem für kleine Unternehmen, die Verbesserung der EU-weiten Vergleichbarkeit, Klarheit und Verständlichkeit der Abschlüsse sowie die Erhöhung der Transparenz und des Informationsgehalts der Abschlüsse. Um die erklärten Ziele zu erreichen, sieht der Richtlinienvorschlag eine Reihe von Maßnahmen vor.

Konzept „Vorfahrt für KMU“:

Der Bilanzrichtlinienentwurf sieht eine starke Deregulierung der Rechnungslegung kleiner Unternehmen vor. Für diese Kategorie von Unternehmen sollen vereinfachte Rechnungslegungsvorschriften gelten. Die Anhangangaben werden für diese Unternehmen auf wenige Schlüssel-

bereiche reduziert. Dem Ziel der Verwaltungskostenentlastung für KMU folgend werden kleine Unternehmen von der Abschlussprüfungspflicht sowie kleine Gruppen von der Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses befreit.

Reduzierung der Mitgliedstaatenwahlrechte:

Um die EU-weite Vergleichbarkeit der Abschlüsse zu verbessern, sieht der Bilanzrichtlinienvorschlag die Reduzierung der Mitgliedstaatenwahlrechte vor. Auf Ebene kleiner Unternehmen strebt die Kommission sogar eine vollständige Harmonisierung an. So sollten die Mitgliedstaaten nicht mehr befugt sein, von kleinen Unternehmen weitere, über die Richtlinie hinausgehende Informationen zu verlangen.

Anhebung und Harmonisierung der Schwellenwerte:

Die Harmonisierung und inflationsbedingte Anhebung der Schwellenwerte soll gewährleisten, dass alle kleinen Unternehmen in der EU von der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes profitieren.



Hervorhebung der allgemeinen Grundsätze der „Wesentlichkeit“ und der „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“:

Um die Klarheit der Abschlüsse zu verbessern, führt der Kommissionsvorschlag die allgemeinen Grundsätze der Wesentlichkeit und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise verpflichtend ein.

Vereinfachung der Anwendbarkeit der Richtlinie:

Der Richtlinienvorschlag sieht vor, die 4. und 7. Bilanzrichtlinie durch eine konsolidierte neue Richtlinie zu ersetzen. Auf diese Weise konnten Doppelungen beseitigt werden. Der prinzipienorientierte Regelungsansatz sowie der systematische Aufbau des Richtlinientextes soll einer besseren Anwendbarkeit der Richtlinie dienen. Die Begriffsdefinitionen werden in einem Artikel zusammengeführt. Zudem sind etliche Sonderfälle nicht mehr ausdrücklich geregelt, sondern sind nach

Überarbeitung der EU-Transparenzrichtlinie

Ein weiterer Kommissionsvorschlag ist der [Entwurf](#) zur Änderung der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG und der Durchführungsrichtlinie zur Transparenzrichtlinie 2007/14/EG, der ebenfalls am 25. Oktober 2011 veröffentlicht wurde.

Um die in Europa zugelassenen ausländischen Emittenten von der länderbezogenen Berichterstattung zu erfassen, schlägt die Kommission vor, das Country-by-Country Reporting auch in die Transparenzrichtlinie aufzunehmen.

Gemäß Richtlinienvorschlag wird es den Mitgliedstaaten nicht mehr erlaubt sein, in ihren nationalen Rechtsvorschriften die Vorlage von Zwischenberichten vorzuschreiben. Es soll stattdessen im Ermessen der Unternehmen stehen, Zwischenberichte zu veröffentlichen. Diese Maßnahme dürfte dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand zu verringern und dem kurzfristigen Denken an den Finanzmärkten entgegenzuwirken.

Um den Erwerb sämtlicher Aktienbestän-

Maßgabe der Wesentlichkeit im Einzelfall zu beurteilen.

Country-by-Country Reporting:

Ferner schlägt die Kommission vor, ein System der länderbezogenen Berichterstattung für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse einzuführen (Country-by-Country Reporting), um die Transparenz hinsichtlich der Zahlungen zu erhöhen, welche die mineralgewinnende Industrie und die Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern weltweit an staatliche Stellen leisten. Die länderbezogene Berichterstattung soll - im Gegensatz zur üblichen Finanzberichterstattung - finanzielle Informationen zu jedem Land liefern, in dem das berichtende Unternehmen tätig ist. Diese Informationen sollen Aufschluss über das finanzielle Gewicht dieses Unternehmens in dem jeweiligen Land liefern sowie Rechenschaftspflicht und gute Governance in den betroffenen Ländern fördern.

de von Unternehmen transparent zu machen und einem Aufbau von verdeckten Beteiligungen entgegenzuwirken, sieht der Kommissionsvorschlag ferner vor, dass Anleger alle Finanzinstrumente melden müssen, die den gleichen wirtschaftlichen Effekt haben wie der Besitz von Aktien, und zwar unabhängig von einer etwaigen Verknüpfung mit dem Recht zur physischen Abwicklung.

Gemäß Richtlinienvorschlag soll die europäische Wertpapieraufsicht ESMA zur Festlegung der im Lagebericht anzugebenden Informationen Richtlinien mit Standardformularen und Vorlagen entwickeln. Damit dürfte der Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Emittenten verringert und die Vergleichbarkeit von Informationen sichergestellt werden.

Die Vorschläge für die Überarbeitung der Bilanzierungsrichtlinien und der Transparenzrichtlinie werden dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat zur Annahme vorgelegt.



Endorsement

Die Europäische Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Vorschrift übernommen:

- Amendments to IFRS 7 Financial Instruments: Disclosures

Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report](#) der EFRAG):

- Amendments to IFRS 1 - Severe Hyperinflation and Removal of Fixed Dates for first time Adopters
- Amendments to IFRS 7 - Offsetting Disclosures
- IFRS 9 Financial Instruments,
- Amendments to IFRS 9 - Mandatory Effective Date
- IFRS 10 Consolidated Financial Statements,
- IFRS 11 Joint Arrangements,

- IFRS 12 Disclosures of Interests in Other Entities,
- IFRS 13 Fair Value Measurement,
- Amendments to IAS 1 - Presentation of Items of Other Comprehensive Income
- Amendments to IAS 12 Deferred Tax: Recovery of Underlying Assets
- Amendments to IAS 19 Employee Benefits
- Amendments to IAS 32 - Offsetting
- IAS 27 Separate Financial Statements
- IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures
- IFRIC 20 Stripping Costs.

Die Übernahmeempfehlung von EFRAG für IFRS 9 Financial Instruments ist nicht finalisiert (vgl. hierzu die Ausführungen im [DRSC-Quartalsbericht Q4/2009](#), S. 20).

c) Protokolle Q4/2011

Sitzungen	ARC	EFRAG	PRC
Oktober	-	EFRAG Update	-
November	-	EFRAG Update	-
Dezember	ARC Meeting Summary ³	EFRAG Update	-

d) Andere Organisationen

Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

ESMA-Konsultation zur Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung

Die europäische Wertpapieraufsicht ESMA hat am 10. November 2011 das [Konsultationspapier](#) „Betrachtung der Wesentlichkeit in der Finanzberichterstattung“ veröffentlicht. Das Dokument ist in die Abschnitte (1) IFRS-Regelungen, (2) Eigenschaften von primären Nutzern und Ziele von Finanzberichten, (3) Merkmale von Informationen, (4) Fehler, Weglassung, Falschdarstellung und Zusammenfassung, (5) Anhangangaben sowie (6) Zwischenberichte untergliedert, die detaillierte Analysen und Fragen beinhalten. Ziel dieser Publikation ist, Stel-

lungnahmen zu verschiedenen Aspekten der Wesentlichkeit zu erhalten, um zu einer einheitlichen Anwendung dieses wichtigen Konzepts beizutragen. Die Notwendigkeit hierfür entsteht daraus, dass die Methode der Wesentlichkeit zu unterschiedlichen Sichtweisen bei verschiedenen Interessengruppen führt, weshalb es wiederholt Thema in Diskussionsrunden europäischer Enforcement-Organisationen ist. Die Konsultation endet am 29. Februar 2012; im Anschluss ist die Veröffentlichung eines Abschlussberichts geplant.

³ Das Dokument stand bei Redaktionsschluss nicht zur Verfügung und wird nach der Veröffentlichung nachgereicht.



Weitere Verlautbarungen und Aktivitäten

SEC-Entscheidung zur IFRS-Anwendung in den USA vertagt

Die SEC hat am 5. Dezember 2011 indirekt verkündet, dass die für 2011 versprochene Aussage über die künftige Form der Einführung oder Akzeptanz von IFRS in den USA erst einige Monate später folgen wird. In einer Rede des SEC Chief Accountant, James L. Kroeker, wurde geäußert, dass der endgültige Bericht über

das Arbeitsprogramm sorgfältig erarbeitet werden muss und sich dessen Veröffentlichung daher noch um einige Monate verzögert. Der Bericht wird auch Aussagen zur möglichen Übernahme der IFRS in den USA enthalten. Diesbezüglich äußert sich die SEC im Rahmen dieser Rede zumindest hoffnungsvoll.

SEC veröffentlicht Berichte zur IFRS-Anwendung und zum Vergleich zwischen US-GAAP und IFRS

Die SEC veröffentlichte am 16. November 2011 zwei Arbeitspapiere. Das [erste Papier](#) „An Analysis of IFRS in Practice“ stellt die Beobachtungen des SEC in Bezug auf die IFRS-Anwendung in der Praxis dar, während das [zweite](#) „A Comparison of U.S. GAAP and IFRS“ Unterschiede zwischen US-GAAP und IFRS präsentiert.

durch fehlende Leitlinien hervorgerufen wird.

Im ersten Bericht hat die SEC Konzernabschlüsse des Jahres 2009 von 183 Unternehmen aus 22 verschiedenen Ländern, die ihren Abschluss nach IFRS aufstellen, analysiert. Hierbei stellt der Bericht fest, dass die Konzernabschlüsse zwar im Allgemeinen IFRS-konform sind, allerdings arbeitet die SEC zwei Hauptprobleme der IFRS-Anwendung heraus: Zum einen wird mangelnde Klarheit und Transparenz von IFRS-Konzernabschlüssen beobachtet, was auf unterschiedliche Gründe zurückgeführt wird. So seien die Angaben im Anhang teilweise unzureichend oder würden auf inländische Leitlinien verweisen, wodurch das Verständnis des Abschlusses für einen internationalen Betrachter erschwert wird. Als zweites Problem stellt die SEC Ungleichheit bzw. Vielfältigkeit unterschiedlicher Abschlüsse heraus, die durch Wahlrechte in den IFRS, aber auch

Im zweiten Bericht werden beide Rechnungslegungssysteme verglichen, wobei Standards, die momentan einen gemeinsamen Standardsetting-Prozess durchlaufen, in diese Untersuchung nicht einbezogen sind. Hierbei wird festgestellt, dass die US-GAAP im Allgemeinen detailliertere Anforderungen an die Abschlusserstellung aufweisen als IFRS. Dies ist auf industrie- oder transaktionsspezifische Regeln in den US-GAAP zurückzuführen. Im Gegensatz dazu bieten IFRS allgemeine Leitlinien, die unabhängig von Branchen Gültigkeit haben. Des Weiteren stellt die SEC Unterschiede der Rahmenkonzepte beider Systeme heraus, insbesondere bei Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten und Schulden.

Beide Arbeitspapiere geben keine Empfehlung bzgl. der Implementierung von IFRS in den USA, sondern dienen als Informationsmaterial zum Zweck der Diskussion und Entscheidungsfindung, ob und wann IFRS in den USA zugelassen werden sollten.

FAF-Kommentierung zum Condorsement Paper der SEC

Die US-amerikanische Financial Accounting Foundation (FAF) - die Mutterorganisation, unter der der FASB als Standardsetter arbeitet - hat am 15. November 2011

eine [Stellungnahme](#) zum Condorsement-Ansatz der SEC (26. Mai 2011) veröffentlicht. Dieses ursprüngliche Arbeitspapier der SEC sah eine Mischung aus Übernah-



me der IFRS in fünf bis sieben Jahren und einer Annäherung der US-GAAP an die IFRS in der Übergangsperiode vor (vgl. [DRSC-Quartalsbericht Q2/2011](#), S. 24).

Die FAF stimmt dem Ansatz der SEC über die Übernahme der IFRS grundsätzlich zu, arbeitet jedoch in ihrem Vorschlag die Bedenken unterschiedlicher Interessengruppen in den USA ein. Zum Beispiel sieht der Vorschlag der FAF eine aktive Einbringung und Unterstützung der USA in den internationalen Standardsetzungsprozess vor. Dies soll u.a. durch eine nicht-stimm-berechtigte Beobachterrolle des FASB beim IASB sowie regelmäßige Treffen bei-

der Boards erreicht werden. Des Weiteren beinhaltet der Ansatz Evaluationskriterien für die Übernahme eines neuen IFRS in US-GAAP. Als letzter Punkt soll die Bereitschaft des FASB genannt werden, keine eigenen Projekte zu Themen aufzunehmen, die auf der Agenda des IASB stehen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die FAF es als endgültiges Ziel sieht, ein einheitliches, globales Rechnungslegungssystem zu erreichen, momentan allerdings die Annäherung und Zusammenarbeit von FASB und IASB im Vordergrund stehen.

Kooperation von IASB und IFAC zur Entwicklung von Standards

Am 22. November 2011 haben der IASB und der internationale Wirtschaftsprüferverband (International Federation of Accountants, IFAC) ihre [Vereinbarung](#) bekannt gegeben, die Zusammenarbeit im Bereich der Standardsetzung für den privaten (IASB) und den öffentlichen (IFAC) Wirtschaftssektor zu verstärken.

IASB und IFAC haben bereits in der Vergangenheit zusammengearbeitet. In ihrer

Absichtserklärung machen beide Organisationen ihre Überzeugung deutlich, dass Transparenz, die durch qualitativ hochwertige Rechnungslegungsstandards erzeugt wird, entscheidend zum Funktionieren des Kapitalmarktes und zum Wirtschaftswachstum beiträgt. Außerdem legt die gemeinsame Erklärung Einzelheiten über den zukünftigen Kommunikations- und Kooperationsprozess dar.

10-jähriges Jubiläum des italienischen Standardsetzers

Auch der italienische Standardsetter OIC beging im abgelaufenen Quartal sein 10-jähriges Jubiläum. Auf einem Festkongress am 16. Dezember 2011 in Rom wurden vor zahlreichen hochrangigen Gästen auf dem Gebiet der Rechnungslegung neben fachlichen Vorträgen insbesondere

die Rolle und Aktivitäten des Organismo Italiano di Contabilità gewürdigt. Weiterhin wurde dessen Bedeutung als nationaler Standardsetter bei der europäischen Zusammenarbeit in Rechnungslegungsfragen hervorgehoben.

Zweiter Aktivitätsbericht von ESMA zum IFRS-Enforcement

Die europäische Wertpapieraufsicht ESMA veröffentlichte am 21. Oktober 2011 ihren zweiten jährlichen [Aktivitätsbericht](#) über die Durchsetzung der International Financial Reporting Standards (IFRS) in Europa im Jahr 2010.

In diesem Bericht stellt ESMA heraus, dass sich die Qualität der IFRS-Finanzberichterstattung seit ihrer Einführung im Jahr 2005 in Europa jährlich verbessert hat, es jedoch immer noch Verbesserungspotenzial gibt. So haben die Anhangangaben

über Risiken und Unsicherheiten aufgrund des angespannten wirtschaftlichen Klimas an Bedeutung gewonnen. Dennoch werden die Angaben teilweise immer noch allgemein gehalten, statt Informationen detailliert anzugeben und zu beschreiben. Außerdem wurden wiederkehrende Diskussionsschwerpunkte ermittelt, die in Europa wahrgenommen wurden: Finanzinstrumente, Wertminderung nicht-finanzieller Vermögenswerte, Beteiligungen an assoziierten Unternehmen u.a.



Weitere Erklärungen der ESMA zur IFRS-Bilanzierung von Staatsanleihen

Nachdem ESMA bereits am 28. Juli 2011 eine offizielle Erklärung über IFRS-Angaben zu Staatsanleihen veröffentlicht hat (vgl. [DRSC-Quartalsbericht Q3/2011](#), S. 27), folgte am 25. November 2011 eine weitere [Verlautbarung](#). Basis für die zweite Verlautbarung bildet eine Untersuchung der ESMA, wie griechische Staatsanleihen in den Halbjahresabschlüssen einer Stichprobe von Finanzinstituten in der EU behandelt wurden.

Die aktuelle Verlautbarung besteht aus zwei Abschnitten. Der erste beschäftigt sich mit der Frage der Rechnungslegung im Zusammenhang mit Staatsanleihen für die am 31. Dezember 2011 endende Berichtsperiode und hebt Themen hervor, die

von Jahresabschlusserstellern sowie Wirtschaftsprüfern beachtet werden sollten. Der zweite Abschnitt stellt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der oben genannten Untersuchung sowie die Meinung der ESMA hierzu dar. In diesem Zusammenhang nennt sie Elemente, die in den Abschlüssen nicht behandelt wurden, die Emittenten allerdings hätten berücksichtigen sollen.

ESMA's eigener Aussage zufolge soll die Verlautbarung eine „Hilfestellung“ für die Erstellung künftiger Finanzberichte sein, jedoch keine „Anleitung oder Empfehlung“ der (richtigen) IFRS-Anwendung darstellen.

ESMA veröffentlicht Ergebnisse eines PIR zu IFRS 8

ESMA hat am 10. November 2011 einen [Bericht](#) zur Überprüfung der Umsetzung von IFRS 8 veröffentlicht.

In diesem Bericht arbeitet ESMA zwei Hauptergebnisse heraus. Zum einen führt der neue IFRS 8 zu einem ähnlichen Informationsniveau wie der vorangegangene IAS 14. Zum anderen sind die Probleme, denen sich die europäischen Emittenten ausgesetzt sehen, gleichartig. Dies liegt auf der einen Seite an Schwächen des Standards. Auf der anderen Seite ist dies auch auf das Unvermögen der Emittenten

zurückzuführen, die Anforderungen des Standards hundertprozentig zu erfüllen.

Auf Basis ihrer Ergebnisse erarbeitet ESMA Schlussfolgerungen und Vorschläge. Erstens nennt sie konkrete Anregungen zur Überarbeitung des Standards. Zweitens sollen Emittenten ermutigt werden, ihre Angaben zur Segmentberichterstattung zu verbessern. Außerdem sollen die Anwendung und Einhaltung des IFRS 8 weiterhin beobachtet und ggf. durch Maßnahmen zur Durchsetzung unterstützt werden.

DPR gibt Prüfungsschwerpunkte 2012 bekannt

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung hat am 20. Oktober 2011 ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2012 veröffentlicht. Die genannten Schwerpunkte sind: Bilanzierung von Finanzinstrumenten, die von der Staatsschuldenkrise betroffen sind; Chancen- und Risikobe-

richterstattung im (Konzern-)Lagebericht; Wertminderung von Vermögenswerten inkl. Goodwill; Unternehmenszusammenschlüsse; Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltenen zum Fair Value bilanzierten Immobilien. Details finden Sie in der [Pressemitteilung](#) der DPR.



Aus der Arbeit des DRSC

a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

In der Verwaltungsrat-Sitzung am 11. November 2011 wurde das neue Präsidium des DRSC e.V. berufen. Für die Funktion des Präsidenten wurde Frau Liesel Knorr und für die Funktion des Vizepräsidenten

wurde Herr Dr. Rolf Ulrich ernannt. In derselben Sitzung wurden auch die beiden neuen Fachgremien des DRSC gewählt. Deren Zusammensetzung sieht wie folgt aus:

IFRS-Ausschuss:

Prof. Dr. Andreas Barckow	Deloitte & Touche GmbH
Guido Fladt	PricewaterhouseCoopers AG WPG
Dr. Roman Sauer	Allianz SE
Dr. Martin Schloemer	Bayer AG
Dr. Nikolaus Starbatty	Siemens AG
Crispin Teufel	Linde AG
Dr. Christoph Weber	Landesbank Hessen-Thüringen

HGB-Ausschuss:

Wolfgang Beimel	NRW.Bank
Prof. Dr. Christian Fink	Hochschule Rhein-Main Wiesbaden
Dr. Bernd Keller	Rödl & Partner GmbH
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kirsch	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Prof. Dr. Peter Oser	Ernst & Young GmbH
Dr. Oliver Roth	LempHirz GmbH & Co. KG
Bettina Scholz-Vollrath	Versicherungskammer Bayern

Die Einordnung des Präsidiums und der Fachgremien in das Organisationsmodell des DRSC ist aus der Darstellung im [DRSC-Quartalsbericht Q3/2011](#), S. 29, ersichtlich.

In einer gemeinsamen Sitzung am 19./20. Dezember 2011 haben der DSR und das RIC als bisherige Fachgremien ihre Facharbeit an die beiden neuen Fachausschüsse des DRSC übertragen. Im Rahmen dieser „Staffelstabsübergabe“ haben DSR und RIC ihre bisherige Facharbeit in inhaltlicher und prozessualer Hinsicht vorgestellt und somit aus ihren Erfahrungen

der vielen Jahre berichtet. Die neuen Fachausschüsse werden ab sofort ihre Arbeit aufnehmen und in beiderlei Hinsicht konkretisieren.

Bei den DRSC-Arbeitsgruppen haben sich folgende Änderungen ergeben:

- Die Arbeitsgruppen „Financial Statement Presentation“, „Income Tax“ und „Liabilities“ haben ihre Aktivitäten beendet und wurden daher aufgelöst. Der DSR und das DRSC bedanken sich bei allen Arbeitsgruppenmitgliedern für die gute Zusammenarbeit und die wertvolle Unterstützung.



- In der Arbeitsgruppe „Lagebericht“ hat Frau Karin Dohm (Deutsche Bank) die Nachfolge für Herrn Joachim Müller (Deutsche Bank) übernommen.
- Aus der Arbeitsgruppe „Finanzinstrumente“ ist Frau Dr. Janina Bogajewskaja (nunmehr DPR e.V.) ausgeschieden.
- In der Arbeitsgruppe „Versicherungen“ wurden Herr Christoph Bonin (Deloitte), Herr Lars Knackstedt (BDO) und Frau Dr. Annette Stockem (Generali) durch Herr Marc Böhlhoff (Deloitte), Frau Elke Förg (BDO) und Herr Roland Feldhoff (Generali) ersetzt.

b) Verlautbarungen des abgelaufenen Quartals (Q4/2011)

Die wesentlichen Projekte des IASB, des IFRSIC und EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC begleitet. Nachfolgend werden im abgelaufenen Quartal abgegebene Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen dargestellt.

Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen des DSR und des RIC

- 1 [DSR-Stellungnahme zum ED/2011/3 Mandatory Effective Date of IFRS 9 vom 19.10.2011](#)
- 2 [DSR-Stellungnahme zum ED/2011/2 Improvements to IFRSs vom 21.10.2011](#)
- 3 [DSR-Stellungnahme zum ED/2011/5 Government Loans vom 17.11.2011](#)
- 4 [DSR-Stellungnahme zum ED/2011/4 Investment Entities vom 30.11.2011](#)
- 5 [DSR-Stellungnahme zur Agenda-Konsultation vom 30.11.2011](#)
- 6 [DSR-Stellungnahme zur Änderung der 4./7. EU-Richtlinie](#)
- 7 [DSR-Stellungnahme zur Änderung der Transparenz-Richtlinie](#)
- 8 [PAIR des RIC zu Altersteilzeitvereinbarungen gemäß IAS 19](#)

1 DSR-Stellungnahme zum ED/2011/3 Mandatory Effective Date of IFRS 9

Der DSR hat am 19. Oktober 2011 in seiner Stellungnahme die Verschiebung der IFRS 9-Erstanwendung auf den 1. Januar 2015 uneingeschränkt begrüßt. Er spricht sich ebenfalls für den Vorschlag im ED aus, die Erleichterung für Frühwanderer vor 2012 zeitlich nicht nach hinten auszudehnen.

Der DSR macht aber auch Verbesserungsvorschläge zu folgenden kritischen Punkten:

- Bei frühzeitiger IFRS 9-Anwendung besteht zurzeit ein Wahlrecht, entweder die Version von 2009 (nur Finanzaktiva) oder die von 2010 (inkl. Finanzpassiva) anzuwenden. Hierbei erscheint willkürlich, dass aufgrund der Reihenfolge der Verabschiedung von Projektphasen die Möglichkeit besteht, die Regelungen aus früher abgeschlossenen Phasen wahlweise ohne die späteren anzuwenden – z.B. Kategorisierung, aber noch nicht Impairment –, jedoch nicht umkehrt. Daher sollte für eine vorzeitige Anwendung nur die jeweils letzte veröffentlichte IFRS 9-Version zugelassen werden.



- Der DSR schlägt vor, den Zeitpunkt für die Festlegung des jeweiligen Geschäftsmodells, das der Neukategorisierung bei Einführung von IFRS 9 zugrunde gelegt wird, zu ändern. Momentan gilt der Beginn des ersten Geschäftsjahrs, in dem IFRS 9 angewendet wird, als Tag des Übergangs (bei nicht-vorzeitiger Anwendung ist das der 1. Januar 2015). Dieser Zeitpunkt ist auch für das vor diesem Zeitpunkt liegende Vergleichsjahr (z.B. 2014) maßgeblich. Besser wäre gemäß DSR, als Zeitpunkt für die Festlegung des Geschäftsmodells den Beginn der Vergleichsperiode zum Erstanwendungsjahr festzulegen.
- Der DSR schlägt eine Änderung jener Ausnahmeregelung vor, der zufolge für Bestände, die vor der IFRS 9-Erstanwendung ausgebucht wurden, IFRS 9 nicht angewendet werden darf. Nach dieser Regelung müssten solche Finanzinstrumente im Vergleichsjahr noch bilanziert werden – und zwar nach IAS 39 –, alle sonstigen Finanzinstrumente hingegen nach IFRS 9. Somit würde das Vergleichsjahr einer gemischten Anwendung zweier Standards unterliegen. Der DSR schlägt vor, diese Ausnahmeregelung nicht als Verbot, sondern als Option zu formulieren.

Mit der zwischenzeitlich erfolgten Finalisierung dieser Regelungen sind der zweite und dritte Kritikpunkt faktisch umgesetzt worden, da bei Erstanwendung auf die Anpassung der Vergleichszahlen verzichtet werden kann. Der erste Kritikpunkt ist jedoch mangels Änderung in den Vorschriften unverändert valide. Er wird sich verstärken, sobald eine weitere IFRS 9-Version – etwa durch Hedge Accounting voraussichtlich im 2. Quartal 2012 – verabschiedet wird.

2 DSR-Stellungnahme zum ED/2011/2 Improvements to IFRSs

Am 21. Oktober 2011 hat der IASB seine Stellungnahme zum ED/2011/2 verabschiedet und beim IASB eingereicht. Im ED hat der IASB insgesamt sieben Verbesserungen an fünf verschiedenen Standards vorgeschlagen.

Mit Bezug auf IFRS 1 ist im ED vorgesehen, dass unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur wiederholten Anwendung des Standards besteht. Diese Pflicht lehnt der DSR ab. In seiner Stellungnahme differenziert der DSR hinsichtlich einer solchen Mehrfachanwendung wie folgt: Zunächst sollte den Unternehmen grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, auch bei einem wiederholten Wechsel zu den IFRS im Rahmen einer vollständig rückwirkenden Anwendung gemäß IAS 8 vorzugehen. Das Wahlrecht zur wiederholten Anwendung des IFRS 1 sollte darüber hinaus nur für solche Fälle gewährt werden, in denen das bilanzierende Unternehmen der Erleichterungsvorschriften des IFRS 1 (insbesondere der Befreiungen von anderen IFRS gem. IFRS 1.18) bedarf, um entsprechend der Zielsetzung des IFRS 1 den ersten IFRS-Abschluss nach einer Zeit des Nicht-Einklangs mit den IFRS zu Kosten zu erstellen, die den Nutzen nicht übersteigen (siehe IFRS 1.1(c)). Somit würde die Anwendung der Erleichterungsvorschriften des IFRS 1 den Unternehmen nur in solchen Fällen gewährt, in denen sie einen konkreten Bedarf für deren Anwendung haben und die Erleichterungsvorschriften nicht lediglich zu Zwecken der Bilanzpolitik genutzt werden, da die Unternehmen das formale Kriterium erfüllen, im letzten Abschluss keine uneingeschränkte Entsprechenserklärung gemäß IAS 1.16 abgeben zu haben.



Weiterhin äußert sich der DSR ablehnend zu den vorgeschlagenen Anpassungen an IAS 1, um diesen Standard an die im September 2010 beschlossenen Änderungen des Rahmenkonzepts anzupassen.

Ein weiterer Kritikpunkt des DSR bezieht sich auf die vorgeschlagenen Anpassungen von IAS 12 und IAS 32, die auf eine Klarstellung der bilanziellen Abbildung von Ausschüttungen an Eigenkapitalgeber unter Berücksichtigung von Einkommensteuereffekten abzielen. Der DSR sieht dieses Ziel als nicht erreicht an, da mit IAS 12.52B einerseits (erfolgswirksame Erfassung der Einkommensteuer auf die Dividende) und IAS 12.52B i.V.m. IAS 12.58 und .61A andererseits (erfolgsneutrale Erfassung der Einkommensteuer auf die Dividende im Eigenkapital) weiterhin konkurrierende Vorschriften bestehen.

Schließlich wird die prospektive Anwendung der Änderung von IAS 34, der zufolge die Voraussetzungen zur Angabe der Gesamtvermögenswerte von berichtspflichtigen Segmenten im Rahmen der Zwischenberichterstattung klargestellt werden, abgelehnt. Der DSR fordert eine retrospektive Anwendung der geänderten Vorschrift, so dass unbeabsichtigte und Mehraufwendungen verursachende Anpassungen für berichtete Vergleichsperioden vermieden werden.

3 DSR-Stellungnahme zum ED/2011/5 Government Loans

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat seine Stellungnahme zum ED/2011/5 am 17. November 2011 verabschiedet und beim IASB eingereicht. Der DSR stimmt dem Vorschlag des IASB zu.

4 DSR-Stellungnahme zum ED/2011/4 Investment Entities

Der DSR hat am 30. November 2011 in seiner Stellungnahme die Vorschläge zur Fair Value-Bewertung anstatt Konsolidierung bestimmter definierter Investments begrüßt. Jedoch hält der DSR die Definition bestimmter Merkmale für das investierende Unternehmen nicht für zweckmäßig, sondern schlägt vor, stattdessen Merkmale für das Investment zu definieren. Demnach soll jedem Unternehmen die Fair Value-Bewertung eines Investments erlaubt sein, sofern

- der Zweck des Investments die Kapitalvermehrung oder Renditeerzielung (oder beides) ist,
- das investierende Unternehmen schon im Investitionszeitpunkt die Absicht der späteren Desinvestition hat,
- dieses Investment auf Fair Value-Basis gesteuert wird.

Zudem sollte nach Auffassung des DSR die Fair Value-Bewertung nicht nur für das kontrollierende Unternehmen, sondern ggf. auch für dessen Mutterunternehmen zulässig sein – dies hat der IASB bislang nicht vorgesehen.



5 DSR-Stellungnahme zur Agenda-Konsultation

Der DSR hat am 30. November 2011 seine Stellungnahme zur Agenda-Konsultation des IASB abgegeben. Beiden vorgeschlagenen Tätigkeitsfeldern des IASB stimmt der DSR grundsätzlich zu, befindet aber zugleich, dass die Pflege der bestehenden IFRS Vorrang haben soll. Des Weiteren äußert der DSR, dass ein Fokus auf der Vollendung der Rahmenwerk-Überarbeitung liegen soll, um diese innerhalb der nächsten drei Jahre abzuschließen. Zudem sollen Erleichterungen bei den Angabepflichten in einem kurzfristigen Zeitraum erreicht werden, während auf lange Sicht ein übergreifendes Konzept für Angabepflichten als Teil des Rahmenwerks angeraten wird. Zur Agenda der in Arbeit befindlichen Projekte mahnt der DSR, unter Berücksichtigung von verfügbarer Zeit und Ressourcen nur wenige Projekte auf den Plan zu nehmen, diese aber zeitnah abzuschließen.

6 DSR-Stellungnahme zur Änderung der 4./7. EU-Richtlinie

Der DSR begrüßt in seiner Stellungnahme vom 12. Dezember 2011 grundsätzlich die Zielsetzungen des Richtlinienvorschlags, insbesondere die Harmonisierungsbestrebungen und den „*think-small-first*“-Ansatz. Die im Richtlinienvorschlag geäußerten Maßnahmen wie Begrenzung der Anhangangaben, Wegfall der Prüfungspflicht für kleine Unternehmen und Befreiung kleiner Gruppen von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses werden vom DSR sehr begrüßt, da sie zu einer Senkung des Verwaltungsaufwandes für diese Unternehmenskategorien führen. Der DSR kritisiert jedoch eine zu einseitige Fokussierung auf die Rechnungslegung kleiner Kapitalgesellschaften und regt an, die bestehenden Richtlinienregelungen auf Aktualität sowie Vollständigkeit auch für andere Unternehmenskategorien zu überprüfen.

Die Aufhebung der Mitgliedstaatenwahlrechte erfolgt nach Ansicht des DSR inkonsequent und willkürlich und ist nicht ausreichend, um eine angestrebte Harmonisierung zu erreichen.

Des Weiteren sieht der DSR Bedarf für sprachliche Nachbesserungen sowohl des englischen als auch des deutschen Richtlinien textes.

Bezüglich der Schwellenwerte regt der DSR an, eine inhaltliche bzw. statistische Untermauerung der Größengrenzen bzw. deren Überprüfung auf Aktualität von der Kommission zu erbitten. Erst auf Grundlage dieser Information lässt sich die Sinnhaftigkeit der Größenkriterien beurteilen.

Den gesamten Berichtskomplex des Country-by-Country Reporting beurteilt der DSR als nicht hinreichend durchdacht. Zum einen sieht der DSR eine Willkür in der Festlegung der zwei Industrien (mineralgewinnende und Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern), zum anderen bestehen diverse Unklarheiten hinsichtlich der Anwendung dieser Regelungen.

Die Änderungen erfordern keine wesentlichen Anpassungen des HGB, da der Richtlinienvorschlag weitgehend mit dem BilMoG in Einklang steht. Hauptsächlich wird die Umsetzung des Richtlinienvorschlags eine Reduzierung der Anhangangaben für kleine Unternehmen erforderlich machen.



7 DSR-Stellungnahme zur Änderung der Transparenz-Richtlinie

In seiner Stellungnahme vom 5. Dezember 2011 zum Vorschlag der Kommission zur Änderung der Transparenzrichtlinie hat sich der DSR auf rechnungslegungsrelevante Richtlinienänderungen beschränkt.

Zum Country-by-Country Reporting werden identische Bedenken wie in der Stellungnahme zum Vorschlag zur Änderung der Bilanzrichtlinien geäußert.

In der Abschaffung der Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen sieht der DSR kaum praktische Relevanz, da zum einen die Mehrzahl der Unternehmen Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsberichte derzeit freiwillig in größerem Umfang veröffentlicht und daher künftig vermutlich weiterhin freiwillig veröffentlichen wird und zum anderen die Emittenten ohnehin aufgrund der Börsenordnungen zur Veröffentlichung der Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsberichten verpflichtet sind. Weiterhin kritisiert der DSR die Ermächtigung der ESMA zur Festlegung von Leitlinien, Standardformularen oder Dokumentenvorlagen zur Finanzberichterstattung und schlägt vor, die Ermächtigung dahingehend einzuschränken, dass ESMA lediglich bestehende Berichtspflichten konkretisieren darf, und dass ESMA dabei den Zielen der Verfahrenseffizienz und des Bürokratieabbaus verpflichtet bleiben muss.

8 PAIR des RIC zu Altersteilzeitvereinbarungen gemäß IAS 19

Das RIC hat aufgrund eines Beschlusses im Rahmen seiner Telefonkonferenz vom 12. Oktober 2011 das Thema der Bilanzierung von Aufstockungsleistungen im Rahmen von Altersteilzeitregelungen (ATZ) nach IAS 19 (2011) beim IFRSIC mit der Bitte um Klarstellung als *Potential Agenda Item Request* (PAIR) eingereicht. Das IFRSIC hat das Thema in seiner Sitzung Anfang November 2011 erörtert und im IFRIC Update zu dieser Sitzung seinen vorläufigen Beschluss veröffentlicht. Diesem Beschluss zufolge handelt es sich bei Aufstockungsleistungen im Rahmen von ATZ gemäß IAS 19 (2011) nicht um Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (*termination benefits*). Zu dem vorläufigen Beschluss konnten bis zum 12. Dezember 2011 Stellungnahmen beim IFRSIC eingereicht werden. Voraussichtlich im Januar 2012 wird das IFRSIC einen endgültigen Beschluss fassen und im IFRIC Update veröffentlichen.

Entwürfe des DSR und des RIC mit offener Kommentierungsfrist

Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters, DCL), Entwürfe von Deutschen Rechnungslegungs Standards (E-DRS) und Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards (E-DRÄS) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
E-DRS 27	Lageberichterstattung	30.04.2012



E-DRS zur Lageberichterstattung

Der DSR hat im Dezember 2011 den Standardentwurf E-DRS 27 „Konzernlagebericht“ veröffentlicht. Er ist Ergebnis einer umfassenden Durchsicht der bestehenden Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung. Praktische Erfahrungen sowie aktuelle Entwicklungen wurden aufgegriffen, um die DRS zur Konzernlageberichterstattung weiterzuentwickeln. Im Vorfeld der Überarbeitung wurde eine umfassende Befragung zur gegenwärtigen Anwendung dieser DRS durchgeführt.

Künftig sollen die Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung in einem Standard zusammengeführt werden, d.h. E-DRS 27 soll DRS 15 „Lagebericht“ als auch DRS 5 „Risikoberichterstattung“, einschließlich der branchenspezifischen Standards DRS 5-10 „Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten“ und DRS 5-20 „Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen“, ersetzen. Außen vor bleibt die Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder, die unverändert in DRS 17 geregelt ist.

E-DRS 27 enthält eine verpflichtende Berichterstattungspflicht über Ziele und Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen. In Bezug auf die in den letzten Jahren, vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise, intensiv geführten Diskussionen zum Prognosebericht, ist eine Verkürzung des Prognosezeitraums zugunsten konkreterer Vorgaben zur Prognosegenauigkeit vorgesehen. Im Hinblick auf internationale Entwicklungen weist E-DRS 27 auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Übereinstimmung des HGB-Konzernlageberichts mit dem IFRS Practice Statement „*Management Commentary*“ hin.

Im Interesse einer klaren Vermittlung der Offenlegungsanforderungen wird auf Empfehlungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und damit auf Best-Practice-Inhalte verzichtet. Entsprechend fokussiert E-DRS 27 auf die an einen Konzernlagebericht zu stellenden Mindestanforderungen.

Der DSR bittet um Stellungnahmen bis zum 30. April 2012.

Entwürfe von Interpretationen und von Anwendungshinweisen des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
	Derzeit liegen keine Entwürfe des RIC mit Kommentierungsmöglichkeit vor.	



c) Weitere Aktivitäten

EFRAG-DRSC Outreach zur Agenda-Konsultation und öffentliche Diskussion des DRSC am 7. Oktober

Am 7. Oktober 2010 hat das DRSC eine öffentliche Veranstaltung ausgerichtet, die aus einer gemeinsam mit EFRAG durchgeführten Outreach-Maßnahme zur IASB-Agenda-Konsultation sowie aus einer öffentlichen Diskussion zu drei IASB-Entwürfen bestand. Neben Vertretern von EFRAG, dem DSR, dem DRSC und einem Mitarbeiter des IASB nahm auch Dr. Elke König als Vertreterin des IASB an der Veranstaltung teil.

Die Outreach-Maßnahme, die EFRAG im Übrigen auch mit anderen Europäischen Standardsetzern durchführt, bot vor allem Erstellern, Wirtschaftsprüfern und Investoren die Möglichkeit der Information. Andererseits kommunizierten die Anwesenden auch ihre Ansichten und Erwartungen zu wichtigen Projekten. Im Rahmen der vom IASB erstmals initiierten Agenda-Konsultation sind interessierte Kreise aufgerufen, dem IASB ihre Meinung zu strategischen Schwerpunkten des Boards und

deren jeweilige Gewichtung für die nächsten drei Jahre sowie die am dringendsten zu adressierenden Themen aufzuzeigen.

Vor diesem Hintergrund entwickelte sich eine intensive Diskussion zum Thema Konvergenz (der IFRS mit anderen Rechnungslegungsnormen) versus Übernahme (der IFRS durch die jeweiligen Jurisdiktionen), zur weiteren Arbeit am Rahmenkonzept und einem Disclosure Framework, zu einer *Period of Calm*, der Komplexität der IFRS und zu konkreten Themen, zu denen der IASB Standards entwickeln bzw. bestehende Standards überarbeiten sollte.

Die öffentliche Diskussion zu Entwürfen des IASB bezog sich auf folgende Dokumente:

- ED/2011/2 Improvements to IFRSs,
- ED/2011/3 Mandatory Effective Date of IFRS 9 und
- ED/2011/4 Investment Entities.

d) Protokolle Q4/2011

Sitzungen:

	DSR	RIC
Oktober	27./28.10.2011 (160. Sitzung)	-
November	24./25.11.2011 (161. Sitzung)	-
Dezember	19./20.12.2011 (162. Sitzung)	-

Öffentliche Diskussionen:

	Thema	
Oktober	07.10.2011	EFRAG-DRSC Outreach Veranstaltung zu <ul style="list-style-type: none"> • IASB-Agendakonsultation. ÖD des DRSC zu: <ul style="list-style-type: none"> • IASB ED/2011/2 Improvements to IFRSs, • IASB ED/2011/3 Mandatory Effective Date of IFRS 9, • IASB ED/2011/4 Investment Entities.
November	-	-
Dezember	-	-



Termine, Personalia & Sonstiges

Veranstaltungen

16./17.01.2012	Sitzung IFRS-Fachausschuss des DRSC, Berlin
06./07.02.2012	Sitzung HGB-Fachausschuss des DRSC, Berlin
13./14.02.2012	Sitzung IFRS-Fachausschuss des DRSC, Berlin
29.02.2012	IASB-Roundtable: Investment Entities, London
01.03.2012	VHB-Arbeitstagung, Rostock
15./16.03.2012	Sitzung HGB-Fachausschuss des DRSC, Berlin
27.03.2012	DRSC-Mitgliederversammlung, München
29./30.03.2012	NSS-Meeting, Malaysia

Personalia

DRSC

Personalzugänge

Olga Bultmann hat am 1.11.2011 ihre Tätigkeit als Projektmanagerin aufgenommen.

Zudem werden **Dr. Rüdiger Schmidt** und **Peter Zimniok** per 1.1.2012 ihre Tätigkeit als Projektmanager beginnen.

Svenja Dube hat am 1.10.2011 ihre Tätigkeit als studentische Projektassistentin aufgenommen.

Personalabgänge

Kati Beiersdorf ist per 31.10.2011 aus dem DRSC ausgeschieden.

Zu den Veränderungen im Präsidium sowie in den Fachgremien des DRSC siehe unter „Aus der Arbeit des DRSC“, S. 27.

EFRAG

Joanna Frykowska und **Serge Pattyn** wurden zum 1.4.2012 als neue TEG-Mitglieder berufen. Sie werden **Anna Sirocka** und **Dr. Carsten Zielke** ersetzen. **Mike Ashley** (Vice chairman), **Nicklas Grip**, **Nicolas de Paillerets**, **Hans Schoen** und **Andrea Toselli** wurden per 1.4.2012 wiederberufen.

IASB

Dr. Elke König scheidet aufgrund Ihrer Ernennung zur Präsidentin der BaFin per 31.12.2011 aus dem IASB aus.

IFRS Foundation

Michel Prada wurde zum 1.1.2012 als Chairman der Trustees für 3 Jahre berufen.



Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[FASB](#)
[EU-Kommission \(Binnenmarkt - Rechnungslegung\)](#)

Archiv

[DRSC-Quartalsbericht Q3/2011](#)
[DRSC-Quartalsbericht Q2/2011](#)
[DRSC-Quartalsbericht Q1/2011](#)
[DRSC-Quartalsbericht Q4/2010](#)

Ältere Ausgaben des DRSC-Quartalsberichts finden Sie auf der [Website des DRSC](#).



Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

ARC	Accounting Regulatory Committee
ATZ	Altersteilzeitregelung
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
DCL	<i>Draft Comment Letter</i> (Stellungnahmeentwurf)
DEA	<i>Draft Endorsement Advice</i>
DP	<i>Discussion Paper</i>
DPOC	Due Process Oversight Committee
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V.
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
DSR	Deutscher Standardisierungsrat
EAP	Expert Advisory Panel
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
EFRAG	European Financial Reporting Advisory Group
ES	<i>Effect Study</i>
ESMA	European Securities and Markets Authority
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAF	Financial Accounting Foundation
FASB	Financial Accounting Standards Board
FCAG	Financial Crisis Advisory Group
IAS	International Accounting Standard(s)
IASB	International Accounting Standards Board
IFAC	International Federation of Accountants
IFRIC	International Financial Reporting Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IFRSAC	International Financial Reporting Standards Advisory Council
IFRSIC	International Financial Reporting Standards Interpretations Committee
KMU	kleine und mittelgroße Unternehmen
MoU	<i>Memorandum of Understanding</i>
OIC	Organismo Italiano di Contabilità (italienischer Standardsetter)
PAIR	<i>Potential Agenda Item Request</i>
PRC	Planning and Resource Committee (Organ der EFRAG)
RARA	<i>Receivable and Residual Approach</i>
RIC	Rechnungslegungs Interpretations Committee
SEC	Securities and Exchange Commission
SME	<i>Small and Medium-sized Entities</i>
SMEIG	SME Implementation Group (Arbeitsgruppe für die Einführung des IFRS für KMU)
UK ASB	United Kingdom Accounting Standard Board
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles



Impressum

Herausgegeben am 31.12.2011

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Liesel Knorr
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Fax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: knorr@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Christian Trostmann

Fotografie

Ralf Berndt, Köln

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2011 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.